

SATZUNG

1) Der Verein führt den Namen: "Shinson Hapkido Berlin e.V."
Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Ziele des Vereines:

a) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Shinson Hapkido.

Shinson Hapkido Berlin e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, und Seniorensport.

Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung sportlicher Aktivitäten, die von einer Körper und Geist in gleicher Weise schulenden Grundhaltung ausgeht, wie es z.B. in den Budo Sportarten, sowie Yoga oder Tanzkünsten repräsentiert ist. Aufgrund der Methodik und Organisation herkömmlicher Angebote in den o.a. Sportarten haben Frauen oft nicht die Möglichkeiten, sich den eigenen Fähigkeiten entsprechend weiterzuentwickeln. Deshalb soll die Arbeit von Frauen für Frauen in dem Verein einen breiten Raum einnehmen. Die Jugendarbeit ist keine Vorbereitung auf den Leistungssport, in ihrem Mittelpunkt steht die Entwicklung eines positiven Körpergefühls, Konzentrationsfähigkeit, angst- und gewaltfreien Umgangs mit sich selbst und anderen. Es ist unser Ziel, die Kommunikation unter den Mitgliedern nicht allein auf die sportlichen Aktivitäten zu beschränken.

b) Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann Aufenthaltsentschädigungen für geleistet ehrenamtliche Tätigkeiten entrichten. Geleistete Übungsleiter-Stunden müssen schriftlich abgerechnet werden. Die Vergütung der Übungsleiter-Stunden orientiert sich am gesetzlichen Stunden-Mindestlohn, aufgerundet auf volle Euro.

Keine Person erhält bei ihrem Ausscheiden bzw. bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Mittel aus dem Verein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an "pluspunkt berlin e.V.; BLZ 10020500; Kto. 3063502" der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3) Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion oder Beruf werden.

Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe des Aufnahmeantrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den einzelnen Ordnungen des Vereins unterworfen. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungen des Vereins. Der schriftliche Antrag ist beim Vorstand abzugeben. Bei der eventuellen Ablehnung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Vollversammlung entscheidet.

b) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate. Die Vollversammlung kann in Ausnahmefällen über Befreiung von der Kündigungsfrist entscheiden.

- Bei einer Schwangerschaft kann die Mitgliedschaft unterbrochen werden.

- Durch den Tod

- Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht

bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

2. nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Vollversammlung. Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. wegen eines vorsätzlichen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung bzw. -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins.
4. bei Auflösung des Vereins.

c) Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

4) Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird durch die Vollversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, können von der Bezahlung auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand teilweise entbunden werden. Richtlinien für die Ermäßigung erstellt die Vollversammlung.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

5) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vollversammlung (VV) und Vorstand.

a) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes zur Vertretung des Vereins nach außen hin berechtigt ist; diese Personen werden einzeln und mit einfacher Mehrheit von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Aufgaben des Vorstandes sind neben der Vertretung des Vereins nach außen: Ausführung der Beschlüsse der VV, Geschäftsbericht der Vorjahres, Haushaltsplan des kommenden Jahres, Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander die/den 1., 2. und 3. Vorsitzende*n.

b) Die VV regelt alle den Verein betreffende Aufgaben mit Ausnahme der satzungsgemäß oder durch Weisung dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten.

Die Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Eine Teilnahme einiger oder sämtlicher Mitglieder an der VV durch Videosysteme ist möglich.

Außerordentliche Vollversammlungen können von jedem Vorstandsmitglied oder von 10% der Mitglieder einberufen werden. Ort und Zeitpunkt werden dann vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern eine Woche vorher schriftlich und persönlich mitgeteilt.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Über alle Vollversammlungen ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das von einer/m von der Versammlung gewählten Protokollführer*in und dem/r Versammlungsleiter*in unterzeichnet werden muss.

6) Schlussbestimmung

Diese von der VV am 20.Oktober 1993 genehmigte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlussdatum der letzten Satzungsänderung: Berlin, 15.03.2025

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 I BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 15.03.2025

